

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Artikel: Zur Beförderungsvorschrift

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaften gedeckt und verborgen mit möglichst geringem Verlust an den Feind heranzuführen und letztern mit dem Feuer möglichst wirksam zu bekämpfen. Die Verluste, welche dem Feind zugefügt werden, die, welche man selbst erleidet, hängen größtentheils von der geschickten oder ungeschickten Leitung der einzelnen Gruppen, Kompagnien und Bataillone ab. Diese Verluste sind aber für die Entscheidung des Gefechtes von großem Einfluß.

Bei der Infanterie hat im Gefecht jeder Führer seine besondere Aufgabe zu lösen. Der höhere Befehlshaber kann die Truppen nur in einer Richtung dirigiren, das Weitere muß ihren Anführern überlassen bleiben. Diese haben in der neuesten Zeit eine große Selbstständigkeit erhalten, die, wenn sie nicht verhängnißvoll werden soll, eine gründliche taktische Ausbildung bedingt.

Der höhere Befehlshaber kann mit allem Talent und Genie die Fehler, die möglicherweise in der Detailführung gemacht werden, nicht ausgleichen.

In Folge der neuen Bewaffnung und Fochart muß von jedem Führer, und zwar bis herunter zum Gruppenchef, taktisches Verständniß verlangt werden.

Kardinal v. Widdern sagt deshalb: „Der Unteroffizier muß taktisch denken lernen, darnach zu streben sei sein Ehrgeiz, ihn in dieser Richtung zu fördern sei seiner Offiziere Pflicht, denn im Gefecht haben seine Entschlüsse denselben Werth für den Ausgang desselben, als die der Truppenoffiziere selbst.“

In Anbetracht des wichtigen Einflusses, den der Unteroffizier auf die Mannschaft ausübt, und der Anforderungen, die an sein taktisches Verständniß heutigen Tages gestellt werden müssen, kann man in der Wahl seines Ersatzes nicht genau genug sein.

Das Unteroffizierskorps rekrutirt sich in allen europäischen Armeen aus dem Stand der Mannschaft, und zwar soll bei der Wahl ebensowohl auf die militärische Fähigkeit, wie auf die Charaktereigenschaften Rücksicht genommen werden.

Um die Ergänzung des Unteroffizierskorps zu erleichtern und zu demselben bessere Elemente heranzuziehen, besonders aber ältere, erfahrene Unteroffiziere zum Fortdienen über die gesetzliche Dienstzeit zu veranlassen, hat man den Unteroffizieren in mehreren stehenden Armeen manche besondere Begünstigungen zugestanden. So z. B. stand dem Unteroffizier nach einer bestimmten Anzahl Jahre Dienstzeit in Frankreich und Rußland bei vorhandener Qualifikation das Avancement zum Offizier offen. In der preussischen, österreichischen und italienischen Armee erhält der Unteroffizier nach einer gewissen Anzahl Jahre Anspruch auf eine Civilanstellung. In Preußen haben die Unteroffiziere im Frieden zwar keinen Anspruch auf Beförderung zum Offizier, dagegen erhalten sie bei zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit Anspruch auf eine lebenslängliche Pension.

Trotz dieser verschiedenen Begünstigungen, durch welche die Ergänzung des Unteroffizierskorps er-

leichtert werden soll, ist der Ersatz doch bei dem schweren und wenig lohnenden Dienst sehr schwierig geworden.

Mag es aber auch schwierig sein, ein tüchtiges Unteroffizierskorps aufzubringen und zu erhalten, so ist die Sache doch von solcher Wichtigkeit, daß man die Mittel nicht scheuen darf, die geeignet sind, der Armee ein solches zu verschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Beförderungsvorschrift.

Während der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen von einer bestimmten Anzahl Dienstage abhängig, erwähnt Art. 40 der Militär-Organisation bei der doch entschieden ebenso wichtigen Beförderung vom Lieutenant zum Oberlieutenant kurzweg nur das „Dienstalter“. Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig junge Leute, namentlich dem Handelsstande angehörige, nach absolvirter Aspirantenschule sich in's Ausland begaben, ja oft unmittelbar nachher, so daß sie von ihrer Brevetirung vielmals erst in Paris, Havre oder London Kenntniß erhielten. Diejenigen Offiziere, welche ihr Beruf an die Scholle der Heimath fesselte, wurden jedes Jahr in den Dienst einberufen und hatten trotzdem doch kein Vorrecht im Avancement vor den abwesenden, welche ohne alle Dienstleistung im Auslande gemüthlich fortavancirten. Abgesehen von der Unbilligkeit, welche eine solche Maßregel in sich schließt, ist dieselbe auch der Tüchtigkeit und Disziplin eines Korps durchaus nicht förderlich; denn ein mehrere Jahre auswärts gewesener Lieutenant wird, wenn er als Oberlieutenant zurückkehrt, zwar mit den Jahren wohl auch an Verstand zugenommen haben, was aber keineswegs den Mangel an dienstlicher Uebung allein zu ersetzen vermag. Eine Interpretation des Art. 40 in dem Sinne, daß für die Höhe des Dienstalters die Anzahl effektiver Dienstage maßgebend sein soll, wäre gerecht und billig.

H.

Précis de l'histoire militaire de l'antiquité.

Introduction au cours d'histoire militaire professé à l'école de guerre de Belgique. Par Renard, capitaine au corps d'état-major. Bruxelles, librairie militaire C. Muquardt, 1875.

Vorliegendes Werk, welches wir allen denen warm empfehlen wollen, die sich mit dem Studium der Kriegsgeschichte eingehender zu beschäftigen gedenken, ist auf Befehl des belgischen Kriegsministers entstanden und zunächst dazu bestimmt, den sich auf das Zulassungs-Examen zur Kriegsschule vorbereitenden Offizieren als Leitfaden zu dienen (Art. 23 de l'arrêté royal du 14 Mai 1872, étendu par disposition ministerielle en date du 8 Décembre 1874).

Mit Recht hat man an maßgebender Stelle in Belgien dem Studium der Kriegsgeschichte einen großen Aufschwung gegeben, d. h. die Offiziere,